

S a t z u n g

über die auf dem Wochenmarkt der Stadt Gevelsberg zu entrichtende Marktstandsgebühr vom 20. Dezember 1979

§ 4 Absatz 1 geändert durch Nachträge vom 20. Dezember 1988, 28. November 1990, 05. Dezember 1991, 21. Dezember 1992, 20. Dezember 1993, 20. Dezember 1994, 19. Dezember 1997; § 4 Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 17. Dezember 2001; § 4 Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 13. Dezember 2002; § 4 Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 21. Dezember 2006; § 4 Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 18. März 2008; § 4 Abs. 1 geändert durch XI. Nachtrag vom 20. Dezember 2010; § 4 Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 16.12.2016

Aufgrund a) des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW Seite 594/SGV NW 2020), b) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), c) des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1979 (BGBl. I Seite 149), d) des § 3 der Marktsatzung der Stadt Gevelsberg vom 13. Dezember 1978 hat der Rat der Stadt Gevelsberg in der Sitzung am 19. Dezember 1979 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

GEBÜHRENPFLICHT

Für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Gevelsberg wird eine Marktstandsgebühr als öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

Zur Zahlung der Marktstandsgebühr ist der Benutzer oder Leistungsempfänger verpflichtet, auch wenn er der Stadt gegenüber nicht in Erscheinung tritt.

§ 3

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENPFLICHT

Die Pflicht zur Zahlung der Marktstandsgebühr entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 4 GEBÜHRENSÄTZE

(1) Die Marktstandsgebühr beträgt je angefangenen Frontmeter des Standplatzes

ab dem 01.01.2017 = 2,95 EUR

ab dem 01.01.2018 = 3,25 EUR

(2) Übertragt der Umfang der Ware die Unterlage, so ist für die Berechnung der Gebühr der Umfang der Ware maßgebend. Die Mindestgebühr beträgt jedoch einen Frontmeterbetrag gemäß Absatz 1.

(3) Der Gebühr werden die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlichen Höhe und die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch zugeschlagen.

§ 5 ZAHLUNG DER GEBÜHR

(1) Die Zahlung der Marktstandsgebühr sowie der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und Stromkosten hat sofort bei Aufforderung durch den Gelderheber gegen Aushändigung einer Quittung, in welcher Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und Stromkosten gesondert auszuweisen sind, zu erfolgen. Die Gebühr gilt für die normal festgesetzte Verkaufszeit. Wird der Verkauf über diese Zeit hinaus ausgedehnt, so ist nochmals die volle Gebühr zu zahlen. Auch bei Bruchteilen eines Markttages ist die volle Gebühr zu entrichten.

(2) Wer die Zahlung der Gebühr verweigert, wird vom Markt verwiesen. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Gebühr bleibt bestehen.

§ 6 RECHTSBEHELFE

Gegen Verwaltungsakte dieser Satzung sind die Rechtsbehelfe gegeben, wie sie sich aus den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit ergeben.

§ 7 BEITREIBUNG

Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1980 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die auf dem Wochenmarkt der Stadt Gevelsberg zu entrichtende Marktstandsgebühr vom 16. Dezember 1971 in der Fassung des II. Nachtrages zur Satzung über die auf dem Wochenmarkt der Stadt Gevelsberg zu entrichtende Marktstandsgebühr vom 25. November 1975 außer Kraft.